

## **STELLUNGNAHME**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 18/714

A02, A07

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Achim Hoffmann
E-Mail
achim.hoffmann@koeln.ihk.de
Telefon
0221-16403020
Datum
15.08.2023

Stellungnahme von IHK NRW zur Altschuldenhilfe des Landes Nordrhein-Westfalen zur Anhörung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 18.08.2023 | Drucksache 18/1690

IHK NRW als Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum Einstieg in die Lösung für kommunale Altschulden Stellung zu nehmen. IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.

Im Rahmen einer Pressemitteilung vom 19. Juni 2023 informierte die Landesregierung in eine Lösung für die kommunalen Altschulden einsteigen zu wollen. Ausgangspunkt wird dabei das Gemeindefinanzierungsgesetz 2024 sein. Nach diesen Plänen sollen die Kommunen durch Bund und Land zu gleichen Teilen in Höhe von insgesamt 19,7 Mrd. Euro Altschulden entlastet werden. Dies entspricht zwar nicht der gesamten Summe der Liquiditätskredite zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Höhe von 21,3 Mrd. Euro, ist aber der Definition des Bundes für Liquiditätskredite geschuldet, die über eine Pro-Kopf-Verschuldung von 100 Euro/Einwohner hinausgehen müssen.

Der Schuldendienst des Landes für die hälftige Übernahme dieser Liquidationskredite in Höhe von 9,85 Mrd. Euro erfolgt ausschließlich durch einen Vorwegabzug im Gemeindefinanzierungsgesetz in einem Volumen von 460 Mio. Euro. Dabei wird ein Zeitraum von 40 Jahre für diesen Schuldendienst zugrunde gelegt, womit auf Jahrzehnte eine Grundbelastung für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen besteht und Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer als finanzieller Baustein ausfallen.

Schon seit längerer Zeit sehen sich die Unternehmen in NRW zunehmend Kommunen mit finanziellen Schwierigkeiten gegenüber, die sich unter anderem in deutlich überhöhten und kontinuierlich steigenden Hebesätzen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B ausdrücken. Seit Inkrafttreten der letzten großen Unternehmenssteuerreform beeinflusst die Realsteuerpolitik der Städte und Gemeinden mehr denn je die steuerliche Gesamtbelastung der Unternehmen. Trotz allen Verständnisses für die öffentliche

Finanznot wird die einzige reale Basis für die Sanierung der öffentlichen Haushalte, nämlich die Leistungsfähigkeit der hiesigen Wirtschaft, zunehmend ausgehöhlt.

Um so dringender ist eine grundlegende Sanierung der öffentlichen Haushalte. Gerade in Zeiten einer schwachen Konjunktur, steigender Zinsen und zusätzlicher Aufgaben müssen Lösungen gefunden werden. Zumal die Finanzierung des Wandels aus Digitalisierung und Transformation zur Nachhaltigkeit absehbar zu erheblichen Investitionsbedarfen in den Kommunen führt. Zur Bewältigung der Transformation werden allein in NRW zusätzliche Investitionen von bis zu 80 Mrd. Euro im Jahr benötigt (IW Köln 2023), die bei öffentlichen Stellen und Unternehmen anfallen. In den kommenden zehn Jahren werden Investitionen in die grundlegenden Verkehrs- und Energieinfrastrukturen, in Gebäude und auch zur Klimafolgenanpassung auf die kommunalen Haushalte zukommen.

Die Wirtschaft begrüßt daher die Initiative der Landesregierung, eine Lösung für die Altschulden auf den Weg zu bringen. Allerdings bedarf es auch Lösungen bei den Investitionsrückständen allgemeiner Art bei den kommunalen Infrastrukturen und nicht nur im Klimaschutz. Als Folge der hohen Schuldenstände ist nunmehr über Jahrzehnte ein enormer Investitionsstau in den Kommunen entstanden, der aus Sicht der NRW-Wirtschaft von der Flächenentwicklung bis zur Instandhaltung und Modernisierung von Infrastrukturen und Gebäuden wie Berufskollegs die wirtschaftliche Entwicklung am Standort behindert.

Nach einer Erhebung der Industrie- und Handelskammern in NRW haben in 2023 107 Städte und Gemeinden ihren Hebesatz bei der Grundsteuer B angehoben, nachdem schon im Haushaltsjahr 2022 über 100 Kommunen der 396 Städte und Gemeinden in NRW den Hebesatz angepasst haben. Bei der Gewerbesteuer-Belastung haben sich die Erhöhungen beim örtlichen Hebesatz nahezu verdoppelt. Waren es im Jahr 2022 lediglich 28 Städte und Gemeinden, so sind im Jahr 2023 schon 50 Städte und Gemeinden mit einer Hebesatzerhöhung. Allerdings gab es auch Kommunen, die ihren Hebesatz im Jahr 2023 abgesenkt haben; bei der Grundsteuer 9 Senkungen und bei der Gewerbesteuer 8 Senkungen. Ebenso sind bei vielen kommunalen Abgaben und Gebühren Erhöhungen zu verzeichnen.

Allerdings geben diese Zahlen nur bedingt Auskunft über die seit Jahren gewachsenen Finanzlast bei den Unternehmen. Wie schon das statistische Landesamt für die Gewerbesteuer- und Grundsteuer B Hebesätze im Jahr 2022 feststellte, sind diese Sätze in NRW tendenziell höher als in den meisten anderen Gemeinden Deutschlands. Daran hat sich auch im Haushaltsjahr 2023 nichts geändert. Schon 58 % aller Kommunen in NRW erheben einen Steuersatz von über 500 v.H. bei der Grundsteuer, bundesweit liegen die meisten Kommunen zwischen 300 und 400 v.H. Hebesatz. Ähnliches Bild bei der Gewerbesteuer, wo schon 40 Kommunen einen Hebesatz von über 500 v.H. beschlossen haben. Mit Blick auf die inflationsbedingten Kostensteigerungen sowie fehlende Einsparmöglichkeiten bei anderen Kosten gibt es zunehmend Signale aus Kommunen, dass weitere Steuererhöhungen geplant werden.

Die langjährige Finanznot zahlreicher, nordrhein-westfälischer Städte und Gemeinden findet nicht nur Ihren Ausdruck in überhöhten und zur Dauerfinanzierung missbrauchten Kassenkrediten, sondern eben auch in weit überhöhten Hebesätzen bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B. Beides schadet dem Industriestandort Nordrhein-Westfalen. Ohne zusätzlichen finanzielle Mittel wird die notwendige Handlungsfreiheit und die Möglichkeit zu notwendigen Investitionsentscheidungen vor Ort in den Kommunen nicht zu erreichen sein. Lediglich finanzielle Mittel im Gemeindefinanzierungsgesetz umzuverteilen, ist dabei aus Sicht der Wirtschaft nicht zielführend. Im Gegenteil – es schafft Ungerechtigkeiten zu den Kommunen, die versucht haben, ihre finanziellen Probleme nicht über die Steuerschraube zu lösen. Wir empfehlen daher eine ganzheitliche Betrachtung, die auch Problemkommunen mit sehr hohen Hebesätzen einbezieht und die Wechselwirkung von Kassenkrediten und Hebesätzen beachtet. Das Land NRW ist damit keineswegs "aus der Pflicht". Vielmehr bedarf es zusätzlicher Mittel durch das Land nach dem Vorbild anderer Bundesländer, wie beispielsweise Niedersachsen, Hessen oder Brandenburg.

Auch sehen wir noch das Problem der kommunalen Schuldenbremse. Ohne eine solche wäre u. U. in kürzester Zeit der alte Zustand wieder erreicht, ohne dass eine grundlegende Verbesserung der kommunalen Finanzsituation eingetreten wäre. Wie schon in der Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage 2002 vom 20. Juni 2023 ausgeführt, muss eine Lösung der kommunalen Altschulden durch rechtliche Regelungen flankiert werden. Diese Aussage können wir uns uneingeschränkt anschließen, um einen Wiederaufwuchs der Altschulden zu verhindern. Dies gilt insbesondere für neue Aufgaben seitens Land und Bund ohne eine ausreichende Kompensation. So führen etwa die Wärme- und die Mobilitätswende zu noch nicht absehbaren Investitionserfordernissen in den Kommunen und bei kommunalen Unternehmen.

Schon in der Vergangenheit wollte der Bund nach einem Konzeptpapier den hochverschuldeten Kommunen die Hälfte ihrer Verbindlichkeiten abnehmen. Bislang sind die vorgestellten Maßnahmen aber immer wieder am Widerstand im politischen Raum gescheitert. Auch die jüngsten politischen Aussagen lassen erheblichen Zweifel aufkommen, dass der Bund die Hälfte der nordrhein-westfälischen Kassenkredite übernimmt. Eine verbindliche Zusage des Bundes wäre wünschenswert.

IHK NRW ist der Zusammenschluss der 16 Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen. IHK NRW vertritt die Gesamtheit der IHKs in NRW gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie den für die Kammerarbeit wichtigen Behörden und Organisationen.